



**BMVIT - IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: st5@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-167.532/0003-IV/ST5/2015 DVR:0000175

An alle  
Landeshauptleute

Wien, am 02.09.2015

**Ausstellung einer Fahrerbescheinigung ohne Eintragung des Gemeinschaftscodes "95" in Polen - Informationsschreiben**

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) hinsichtlich der Bestrafung von Lenkern aus Drittstaaten, die bei einem polnischen Güterkraftverkehrsunternehmen rechtmäßig beschäftigt oder eingesetzt werden, wenn sie im Zuge einer grenzüberschreitenden Güterbeförderung eine gültige Fahrerbescheinigung ohne eingetragenen Gemeinschaftscode mitführen und den österreichischen Aufsichtsorganen auf Verlangen aushändigen, Folgendes mit:

Artikel 10 Abs. 3 (a) Richtlinie 2003/59/EG normiert, dass Kraftfahrer gemäß Artikel 1 Buchstabe b) (Staatsangehörige eines Drittlands, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden), die Fahrzeuge zur Güterbeförderung führen, den Nachweis über die geforderte Qualifikation und Ausbildung durch die in der Verordnung (EG) Nr. 484/2002 (nunmehr Verordnung (EG) Nr. 1072/2009) vorgesehene Fahrerbescheinigung zu erbringen haben.

Gemäß § 19 Abs. 4 Z 3 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) gilt eine von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates vorgenommene **Eintragung** auf einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 ausgestellten Fahrerbescheinigung als Fahrerqualifizierungsnachweis.

Gemäß Artikel 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 wird die Fahrerbescheinigung von einem Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung jedem Verkehrsunternehmer ausgestellt, der

- a) Inhaber einer Gemeinschaftslizenz ist und der
- b) in diesem Mitgliedstaat entweder einen Fahrer, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ist, rechtmäßig beschäftigt oder einen Fahrer rechtmäßig einsetzt, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats noch ein langfristig Aufent-

haltsberechtigter im Sinne der genannten Richtlinie ist und dem Verkehrsunternehmer gemäß den Bestimmungen zur Verfügung gestellt wird, die in diesem Mitgliedstaat für die Beschäftigung und die Berufsausbildung

- i) durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls
- ii) durch Tarifverträge nach den in diesem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften festgelegt wurden.

Die Fahrerbescheinigung bestätigt nach Ansicht des bmvt grundsätzlich, dass ein C-Lenker eines Drittlandes gemäß den einschlägigen Vorschriften ordnungsgemäß beschäftigt oder eingesetzt wird. Für die Ausstellung der Fahrerbescheinigung ist gemäß Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 der Nachweis über die Grundqualifikation beziehungsweise Weiterbildung jedoch nicht erforderlich. Bei der Umsetzung dieser Regelung in österreichisches Recht wurde durch die zwingende Verpflichtung, als Fahrerqualifizierungsnachweis eine Eintragung des harmonisierten Gemeinschaftscodes „95. Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß Artikel 3 bis zum ... erfüllt“ auf der Fahrerbescheinigung vorzunehmen, die – aus der Sicht des bmvt – bestehende Rechtslücke gefüllt.

Die Europäische Kommission (EK) hat zu einer Anfrage des bmvt in dieser Angelegenheit im Jahr 2010 dahingehend Stellung genommen, dass ein Kraftfahrer, der Staatsangehöriger eines Drittlandes ist und bei einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt wird, seine Fahrerqualifizierung durch den – auf der Fahrerbescheinigung eingetragenen – Gemeinschaftscode gemäß Verordnung (EG) Nr. 484/2002 oder durch den Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG (falls im entsprechenden Mitgliedstaat umgesetzt – in Österreich nicht der Fall) nachweist.

In der Sitzung des Ausschusses über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr am 26.6.2013 hat die EK demgegenüber klargestellt, dass Staatsangehörige eines Drittlandes einen Nachweis über die geforderte Qualifikation und Ausbildung (Grundqualifikation oder Weiterbildung) vorlegen müssen, bevor Ihnen eine Fahrerbescheinigung ausgestellt werden kann. Auch, wenn in Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 weder die Grundqualifikation noch die Weiterbildung für Berufskraftfahrer gemäß der Richtlinie 2003/59/EG als Voraussetzung für die Ausstellung einer Fahrerbescheinigung gefordert wird, geht die EK offenbar davon aus, dass eine Fahrerbescheinigung auch ohne eingetragenen Gemeinschaftscode die Berufskraftfahrerqualifikation nachweist.

Aufgrund einer Anfrage des polnischen Verkehrsministeriums betreffend die Bestrafung von Drittstaatenlenkern und deren polnischen Arbeitgebern in Österreich bei Vorweisung einer gültigen Fahrerbescheinigung ohne eingetragenen Gemeinschaftscode im Zuge einer grenzüberschreitenden Güterbeförderung wurde dem bmvt bekannt, dass die Ausstellung der Fahrerbescheinigung innerhalb der Europäischen Union (EU) offenbar unterschiedlich gehandhabt wird.

Da in Polen eine Fahrerbescheinigung erst ausgestellt wird, wenn der betreffende Berufskraftfahrer aus einem Drittland die Grundqualifikationsprüfung erfolgreich abgelegt hat und daher der Gemeinschaftscode auf der Fahrerbescheinigung nicht eingetragen wird, teilt das bmvt mit, dass sol-

che Berufskraftfahrer, die bei einem polnischen Güterkraftverkehrsunternehmen rechtmäßig beschäftigt oder eingesetzt werden, nicht zu bestrafen sind, wenn sie eine gültige Fahrerbescheinigung ohne eingetragenen Gemeinschaftscode mitführen und im Zuge von Verkehrskontrollen den Aufsichtsorganen auf Verlangen aushändigen.

Darüber hinaus wird das bmvit anregen, dieses Thema zwecks einheitlicher Vorgangsweise innerhalb der EU und zur Vermeidung von Verwaltungsstrafverfahren im Rahmen der nächsten Sitzung des Ausschusses über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr mit den anderen Mitgliedstaaten und der EK zu besprechen. Über das Ergebnis wird berichtet werden.

*Ergeht nachrichtlich an:*

Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Herrn Peter Blieweis, [peter.blieweis@bmi.gv.at](mailto:peter.blieweis@bmi.gv.at)

Wirtschaftskammer Österreich, Abteilung für Rechtspolitik, Frau Sylvia Salzmann, [Sylvia.Salzmann@wko.at](mailto:Sylvia.Salzmann@wko.at)

Arbeiterkammer Wien, Abteilung UV, Herrn Mag. Richard Ruziczka, [Richard.RUZICZKA@akwien.at](mailto:Richard.RUZICZKA@akwien.at)

**Für den Bundesminister:**


Mag. Christian Kainzmeier

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**

Manon Kianpour

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 1706

E-Mail: [manon.kianpour@bmvit.gv.at](mailto:manon.kianpour@bmvit.gv.at)

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2015-09-02T15:42:54+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	aYsgb65ukUY3Uwv5+jUtVjS6fFuyYBkceu0vbqyM+z+na75wRCycj+cOY+zaYjnGO MYgvk3zuNwH1QnWx+iAiEdBVx6fZWekG1QxEjKhcEsRs4U/P9xEKui9s0X8j+Uo8+21WbApyDkzSfx3bFVhvRHMkfdhZ0CttvnCUdlcCncGhPZraNfFotPEhmwphH8EGEn vGFgyuOHgKr2n3pcVG0Esjou3LmKps9xolbN7+07bdJQKPjHabqY9Sj7h93uaukJl wWhCRwJ7PwHeSuSYa4wB628q5Ke6Hmg81Wvb6515KGco2xjNuA32mM8UOicAOTFA/k0QyBhDhEb/YyZ78A==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	